

AZ: -61-43-07- / Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 1182/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2018	Ö	Kenntnisnahme
Planungs- und Umweltausschuss	14.03.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Beschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Segeberg über die Finanzierung von ÖPNV-Leistungen der SWN Verkehr GmbH auf den Gebieten der jeweiligen Kreise

Antrag:

1. Die Ratsversammlung stimmt den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Finanzierung von ÖPNV-Leistungen der SWN Verkehr GmbH auf den Gebieten der Kreise Segeberg und Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 zu.
2. Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Landräten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten:

Durchleitung der von den Kreisen zu leistenden Kostenerstattungen

Begründung:

Die Stadt Neumünster und die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Der weit überwiegende Teil der ÖPNV-Leistung in Neumünster wird derzeit von der SWN Verkehr GmbH auf Basis von Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG erbracht. Die ÖPNV-Leistung der SWN Verkehr GmbH erstreckt sich hierbei auf Linien, die in die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg führen (Kreis Rendsburg-Eckernförde: Linie 9 nach Wasbek und Linie 12 nach Padenstedt; Kreis Segeberg: Linie 6 / 66 nach Groß Kummerfeld, Linie 8 nach Boostedt, ALT-G nach Groß Kummerfeld).

Die Stadt Neumünster hat die SWN Verkehr GmbH mit Wirkung ab dem 01.01.2016 im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Dauer von 10 Jahren mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen betraut. Zur Fortführung des bisherigen integrierten ÖPNV-Angebotes der SWN Verkehr GmbH auf dem Gebiet der Stadt Neumünster sowie den angrenzenden Teilen der Kreise Segeberg und Rendsburg-Eckernförde sollen die öffentlichen Dienstleistungsaufträge die heutigen ÖPNV-Leistungen vollständig umfassen. Die mit den beiden Kreisen abzuschließenden Vereinbarungen sollen rückwirkend ab 01.01.2016 gelten.

Die ÖPNV-Leistungen der SWN Verkehr GmbH auf dem Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg erfüllen die Anforderungen an sog. abgehende Linien im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b VO 1370/2007 und können insofern im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Neumünster im Rahmen ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde abgebildet werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt das Innenverhältnis der Stadt Neumünster und der Kreise Segeberg und Rendsburg-Eckernförde betreffend die ÖPNV-Leistungen auf den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabenträgern.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Finanzierung von ÖPNV-Leistungen der SWN Verkehr GmbH auf den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg